

Die Novelle zum Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz

Wichtige Verbesserungen für Künstler und Künstlerinnen im Überblick:

1. Zuschüsse auch zu Krankenversicherung und Unfallversicherung

Bislang konnte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nur Zuschüsse zur Pensionsversicherung der selbständigen Künstlerinnen und Künstler leisten. In Zukunft erfolgt eine Erweiterung auch auf Zuschüsse zur Kranken- und Unfallversicherung. Dies bewirkt, dass Künstler/Künstlerinnen mit geringerem Einkommen nunmehr ebenfalls den vollen Zuschussbetrag ausschöpfen können!

2. Erleichterungen für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze

Bei der Berechnung der erforderlichen jährlichen Mindesteinkommens werden jetzt auch

- Stipendien und Preise (soweit Einkommensersatz) sowie
- Einkünfte aus Dienstverhältnissen, die die entsprechende künstl. Tätigkeit zum Inhalt haben, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des ASVG handelt

berücksichtigt.

3. Aliquotierung der Einkommensuntergrenze bei unterjähriger Tätigkeit

Bei der Einkommensuntergrenze ist nunmehr eine entsprechende Reduktion vorgesehen, wenn die künstlerische Tätigkeit und damit die Pflichtversicherung nicht das gesamte Kalenderjahr vorliegt. Wenn ein Künstler oder eine Künstlerin etwa nur drei Monate in einem Jahr arbeitet, muss er oder sie nur ein Viertel der notwendigen Mindesteinkünfte erzielen.

4. Jährliche Valorisierung der Einkommensobergrenze

Die Einkommensobergrenze wird von nun ab jährlich erhöht. Sie beträgt nunmehr das 60-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

5. Erhöhung der Einkommensobergrenze bei Sorgepflichten für Kinder ab dem Kalenderjahr 2008

Zusätzlich wird die jährliche Einkommensobergrenze – gestaffelt nach Sorgepflichten für Kinder- entsprechend angehoben. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

6. Wesentliche Erleichterungen bei Rückforderungen von Zuschüssen durch den Fonds

Im Rückforderungsfall wegen Nichterreichens der **Einkommensuntergrenze** können künftig nicht nur wirtschaftliche, sondern verstärkt auch soziale Komponenten berücksichtigt werden, d.h. es kann auch auf die konkreten Lebensverhältnisse in jenem Jahr, in dem die Einkommensuntergrenze nicht erreicht wurde, Rücksicht genommen werden (Z.B. längere Krankheit, Schwangerschaft).

7. Neu: Rechtsanspruch auf Verzicht auf Rückforderung

Bei einer Rückforderung der Beitragszuschüsse wegen Unterschreitung der **Einkommensuntergrenze** (Einkommen ist hierbei die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) ist in Zukunft vom KSVF dann auf die Rückforderung zu verzichten, wenn zumindest mit den Einnahmen (also vor Abzug der Betriebsausgaben) der Betrag der Untergrenze erreicht worden ist. Ein solcher Verzicht kann fünfmal erfolgen.

8. Einschleifregelung bei Rückforderungen:

Künstlerinnen und Künstler, die die Einkommensobergrenze überschritten bzw. die Einkommensuntergrenze unterschritten haben, müssen nur jenen Betrag zurückzahlen, um den die Einkommensgrenzen über- bzw. unterschritten wurden. Hat der Zuschuss z.B. € 1.000.- betragen und es wurde die Einkommensobergrenze um € 300.- überschritten, so müssen – abgesehen von den oben dargestellten Verzichtsregelungen – jedenfalls nicht mehr als € 300.- zurück gezahlt werden. Nach der bisherigen Rechtslage hätte bei einer Überschreitung auch von nur einem Euro der gesamte Zuschuss zurückgezahlt werden müssen.

9. Neue Kurienzuordnung samt verbessertem Rechtsschutz

Neben einer praxisgerechteren Zuordnung der einzelnen künstlerischen Fachrichtungen zu den bestehenden Kurien, insbesondere der zeitgenössischen Ausformungen zur jeweiligen Grundkurie, wurde nunmehr auch eine eigene Kurie für Film und Multimediakunst geschaffen.

Zur Verbesserung des Rechtsschutzes wurde weiters zu jeder Kurie eine eigene, aus Experten derselben Fachrichtung bestehende Berufungskurie eingerichtet.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team des KSVF gerne zur Verfügung!